

## DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

# Teil 1: Checkliste und Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

**Mit Inkrafttreten der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des entsprechend überarbeiteten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) am 25. Mai 2018 kommen auf die brandenburgischen Arztpraxen einige Änderungen in Datenschutzangelegenheiten zu. Nachdem Bundesärztekammer und KBV im März abgestimmte Materialien herausgegeben haben, möchten wir im Brandenburgischen Ärzteblatt nun mit einer Artikelserie auf die wichtigsten Neuerungen und Probleme eingehen und praxisnahe Hinweise geben. Wir beginnen die Serie mit den Fundstellen der vorhandenen Materialien sowie der Frage der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.**

## 1. Materialien von KBV und Bundesärztekammer

Auf der Website der Landesärztekammer Brandenburg ([www.laekb.de](http://www.laekb.de)) finden Sie unter dem Stichwort „Datenschutz-Grundverordnung“ eine Auflistung sämtlicher jetzt zur Verfügung stehender Hilfen, Informationsmaterialien und Muster. Insbesondere die Checklisten von KBV und Bundesärztekammer sowie die dort in Bezug genommenen Musterformulare sind empfehlenswert.

## 2. DSGVO: Bestellung eines Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup>

### a) Erforderlichkeit

Ausgangspunkte für die Beurteilung, ob ein Datenschutzbeauftragter in Arztpraxen zu benennen ist, sind Art. 37 Abs. 1 DSGVO sowie § 38 Abs. 1 BDSG. Danach sind die folgenden drei Fallkonstellationen relevant:

- In der Arztpraxis sind zehn oder mehr Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG);
- es ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35

DSGVO erforderlich (§ 38 Abs. 1 S. 2 BDSG);

- die Kerntätigkeit der Arztpraxis besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonders sensibler Daten gemäß Art. 9 DSGVO (darunter fallen auch Gesundheitsdaten), Art. 37 Abs. 1 c) DSGVO.

Bei der ersten Fallgruppe sind die regelmäßig und nicht nur gelegentlich mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter zu zählen, also insbesondere die am Empfang oder im Rahmen der Abrechnung tätigen. Der Praxisinhaber zählt nicht mit, wohl aber angestellte Ärzte, Auszubildende etc. Die Befassung mit der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss dabei nicht die Hauptaufgabe des betreffenden Mitarbeiters sein.

Die zweite Fallgruppe findet Anwendung, wenn eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich wird. Eine solche ist nach Art. 35 Abs. 3 b) DSGVO vor allem dann nötig, wenn eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt. Eine umfangreiche Verarbeitung im vorgenannten Sinn ist nach Erwägungsgrund 91 zur DSGVO jedenfalls dann (in der Regel) nicht gegeben, wenn eine Einzelpraxis betrieben wird. Somit braucht in Einzelpraxen in der Regel ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt zu werden (vorbehaltlich der 10-Mitarbeiter-Grenze). Bei mehreren in einer Praxis tätigen Ärzten – wenn die 10-Mitarbeiter-Grenze noch nicht erreicht ist – muss hingegen eine Einzelfallbewertung nach der Menge der Daten, der Zahl der betroffenen Personen, der Art und Weise der Datenverarbeitung (z. B. getrennte Datenhaltung) sowie der Sensibilität der Daten erfolgen. Insofern kann nach gegenwärtigem Stand in diesen Fällen noch nicht ausgeschlossen werden, dass die Verarbeitung von Patientendaten durch die Aufsichtsbehörden sowie Gerichte als umfangreich gewertet wird. Bei

Gemeinschaftspraxen erscheint dies eher, bei Organisationsgemeinschaften weniger wahrscheinlich. Angesichts der drohenden Sanktionen im Fall der unterlassenen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (s. unten) trotz bestehender rechtlicher Pflicht empfiehlt es sich aus gegenwärtiger Sicht, bei einer Praxis mit mehreren Ärzten vorsorglich einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Umgekehrt kann auch im Fall von Einzelpraxen (ausnahmsweise) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten rechtlich veranlasst sein, wenn z. B. die Patientenzahl erheblich über die Patientenzahl einer durchschnittlichen Einzelpraxis hinausgeht.

In Zweifelsfällen kann auch die Stellungnahme durch die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, in Brandenburg die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf

### Checkliste

Das sollte jede Praxis jetzt veranlassen:

- Verzeichnis zu allen Datenverarbeitungsvorgängen in der Praxis erstellen
- Aufstellung eines internen Datenschutzplans mit geeigneten Maßnahmen, um Risiken vorzubeugen
- Patienteninformationen zum Datenschutz in der Praxis aushängen
- Verträge mit Dienstleistern überprüfen, wenn diese personenbezogene Daten von Patienten oder Mitarbeitern verarbeiten
- ab 10 Mitarbeitern oder wenn keine Einzelpraxis oder vergleichbare Praxis vorliegt: die Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Das kann noch dazu kommen:

- Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung
- Anpassung der Einwilligungserklärungen der Patienten
- Datenschutzerklärung auf der Website anpassen

Passende Muster und weitere Infos finden Sie unter [www.laekb.de](http://www.laekb.de) (Stichwort *Datenschutz-Grundverordnung*) sowie [www.bundesärztekammer.de](http://www.bundesärztekammer.de) und [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

<sup>1</sup> Die hier verwendete männliche Form umfasst zugleich auch die weibliche.

Akteneinsicht ([www.lida-brandenburg.de](http://www.lida-brandenburg.de)), eingeholt werden.

Die dritte Variante dürfte voraussichtlich wenig eigene Bedeutung erlangen, weil sie von ihrem Tatbestand her die bereits erörterte zweite Variante mitumfasst und lediglich zusätzlich voraussetzt, dass die entsprechende Datenverarbeitung zur Kerntätigkeit der ärztlichen Tätigkeit zählt (umstritten, eher nein).

### b) Anforderungen

Gem. Art. 37 Abs. 5 DSGVO wird der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in der DSGVO vorgesehenen Aufgaben (s. zu diesen unten). Der Datenschutzbeauftragte kann Mitarbeiter der Arztpraxis sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen (externer Datenschutzbeauftragter). Im letzteren Fall ist der Datenschutzbeauftragte wegen der ärztlichen Schweigepflicht in besonderer Weise auf Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Landesärztekammer Brandenburg bereitet derzeit Fortbildungskurse für

Praxismitarbeiter vor, mit denen diese für die Übernahme der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten bei Bedarf geschult werden können (nähere Informationen erfolgen zeitnah über die Website der LÄKB).

### c) Aufgaben und Stellung

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind vor allem:

- Unterrichtung und Beratung des Praxisinhabers und der mit der entsprechenden Datenverarbeitung Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragte).

Der Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden, § 6 Abs. 1 BDSG.

Der Praxisinhaber hat die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und teilt diese der Aufsichtsbehörde mit (Art. 37 Abs. 7 DSGVO).

Gem. § 6 Abs. 4 BDSG unterliegt der Datenschutzbeauftragte einem Sonderkündigungsschutz während der Funktionsausübung sowie bis zu ein Jahr nach Abberufung (Ausschluss der

ordentlichen Kündigung). Dies gilt allerdings nur, wenn eine rechtliche Pflicht zur Bestellung bestand, § 38 Abs. 2 BDSG.

### d) Sanktionsgefahren

Erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht, obwohl hierzu im Einzelfall eine Rechtspflicht besteht, kann dies zu Sanktionen durch die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragte) führen. Diese können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO in empfindlicher Höhe ausgesprochen werden. Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass von diesem Mittel unmittelbar nach Inkrafttreten der DSGVO Gebrauch gemacht werden wird, dennoch dürfte es angezeigt sein, sich bis dahin mit der Frage der Bestellungsnotwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten zu befassen und eine entsprechend begründete Entscheidung zu treffen.

Die Rechtsabteilung der Landesärztekammer steht Ihnen bei Einzelfragen zur neuen Rechtslage – soweit angesichts der weitreichenden Neuerungen heute schon möglich – beratend zur Verfügung (Frau Menz, Tel. 0331 505605-560).

■ *Ass. jur. Roger Zesch,  
Dr. jur. Daniel Sobotta*